
714/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 10. Juli 2003, Nr. 674/J, betreffend skandalöser Vorgänge in der österreichischen Abfallwirtschaft, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Marktmenge von Kunststoffverpackungen laut Daten der bundesweiten Restmengenanalyse, Meldungen aller Sammel- und Verwertungssysteme sowie Meldungen gemäß Anlage 3 der Verpackungsverordnung 1996 für das Jahr 2001 mit ca. 195.000 Tonnen ermittelt wurde. Die zitierte Studie „Optimierung der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen im Hinblick auf die Deponieverordnung ab 2004“ vernachlässigt in der Analyse, dass Kunststoffverpackungen auch Restanhaftungen von Füllgütern aufweisen. Nach Analysen im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) beträgt dieser Anteil an Kontaminationen und Restanhaftungen bis ca. 38 %.

Zu den Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich der Bestimmung der Marktmenge sind folgende Daten ins Kalkül zu ziehen:

Die Sammelmengen aller Sammel- und Verwertungssysteme 108.792 Tonnen,
 die durch Unternehmen auf eigene Rechnung verwerteten Verp. 6.860 Tonnen,
 die im Restmüll enthaltenen Kunststoffverpackungen von ca. 80.000 Tonnen.
 Insgesamt resultiert daraus eine Marktmengenabschätzung von **ca. 195.000 Tonnen.**

Die Verwertungsmenge der sogenannten Selbsterfüller der Verpackungsverordnung 1996 beträgt demnach rund 6.800 Tonnen und erklärt nicht die Differenz zwischen Systemteilnahmemengen und der Marktmenge.

Zu den Fragen 3, 4, 5 und 8:

Die Rechtsgrundlage dieser Meldung ist die Anlage 3 der Verpackungsverordnung 1996. Demnach ist jeder der für Verpackungen an keinem System teilnimmt, verpflichtet die in Verkehr gesetzte Menge sowie die zurückgenommene und verwertete Verpackungsmenge gegliedert nach Packstoffen zu melden.

Insgesamt melden ca. 400 Unternehmen teilweise auch relativ geringe Mengen, sodass eine Auflistung der Mengen nach Betrieben den Rahmen einer Anfragebeantwortung sprengt. Darüber hinaus sind diese Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu werten, da daraus direkt Umsatzdaten ableitbar sein können.

Die Meldepflicht gemäß Anlage 3 besteht erst seit 1997, wobei in den ersten Jahren nur rudimentäre Meldungen erfolgt sind. Intensivierte Kontrollen und Information haben die Anzahl der Meldungen gesteigert. Sinnvolle Auswertungen sind erst seit 1999 möglich.

Die Gesamtmengen betragen:

Jahr	in Verkehr gesetzt	zurückgenommen und verwertet
1999	ca. 4.900 Tonnen	ca. 2.200 Tonnen
2000	ca. 8.000 Tonnen	ca. 6.500 Tonnen
2001	ca. 8.300 Tonnen	ca. 6.900 Tonnen

Zu Frage 6:

Die eingehenden Meldungen werden durch das Umweltbundesamt geprüft und elektronisch erfasst. Eine Kontrolle der Unternehmen vor Ort findet stichprobenartig nach einem entsprechenden Prüfprogramm statt.

Zu Frage 7:

Die Meldung gemäß Anlage 3 wird von rund 400 Unternehmen abgegeben. Grundsätzlich ist jeder meldepflichtig, der gewerblich Verpackungen oder Waren in Verpackungen in Verkehr setzt und diesbezüglich weder er selbst noch eine vor- oder nachgelagerte Wirtschaftsstufe an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt. Es ist dies eine wechselnde, aber kleiner werdende Anzahl von Unternehmen, die dieser Pflicht nicht bzw. nicht vollständig nachkommt. Aus den stichprobenartigen Kontrollen von Unternehmen ergibt sich jedoch jedes Jahr, dass dieser Meldepflicht ca. 20 % der kontrollierten Unternehmen nicht ausreichend nachkommen, obwohl eine Meldepflicht bestanden hätte und daher Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu Frage 9:

Laut einer sehr umfassenden Studie der ARA, die von vier Instituten durchgeführt wurde und die Produktionsstatistiken sowie abfallseitige Erhebungen berücksichtigt, lag die Marktmenge 1998 zwischen 178.000 und 200.000 Tonnen. Die Obergrenze der Bandbreite resultiert aus abfallseitigen Hochrechnungen, wobei auch bei diesen Daten die Restanhaftungen von Füllgütern nicht berücksichtigt wurden.

Es können auch auf Basis von Erhebungen nur bestmögliche Schätzungen aufgrund der Berücksichtigung der zu den Fragen 1 und 2 genannten Daten vorgenommen werden. Diese liegen in auswertbarer Form seit 1999 vor. Demnach sind folgende Marktinputdaten für Kunststoffverpackungen anzunehmen:

1999	ca. 180.000 Tonnen
2000	ca. 185.000 Tonnen
2001	ca. 195.000 Tonnen

Für das Jahr 2002 ist die Prüfung und Eingabe der Daten der Selbsterfüllermeldungen gemäß Anlage 3 durch das Umweltbundesamt noch im Gange.

Zu Frage 10:

Die Teilnahmemenge bei genehmigten Systemen war:

1997:	88.710 Tonnen
1998:	95.438 Tonnen
1999:	106.722 Tonnen
2000:	114.865 Tonnen
2001:	121.821 Tonnen

Zu Frage 11:

Entsprechend der Verpackungsziel-Verordnung waren seit 1995 für die Jahre 1998 und 2001 die Restmengen an sonstigen Verpackungen im Restmüll zu bestimmen; daher liegen auch für diese Jahre nur Erhebungsdaten vor. Dazu wurden jeweils Aufträge an das Technische Büro Hauer (für 1998) und die FH Analytik (für 2001) vergeben und die Endberichte jeweils publiziert.

Für **1998** wurde die Restmenge (Nettomenge ohne Restanhaftungen) an sonstigen Kunststoffverpackungen mit 62.600 bis 69.900 Tonnen bestimmt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 7,2 % des Restmülls, allerdings inklusive der Restanhaftungen. Der Prozentsatz an Restanhaftungen wurde mit 28 % an der Kunststoffabfallmenge bestimmt.

Für **2001** wurde die Restmenge (Nettomenge ohne Restanhaftungen) an sonstigen Kunststoffverpackungen mit 53.575 Tonnen bestimmt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 5,72 % des Restmülls, ebenfalls inklusive der Restanhaftungen. Der Prozentsatz an Restanhaftungen wurde bei dieser Untersuchung mit 38 % an der Kunststoffabfallmenge bestimmt.

Zu Frage 12:

Seit dem Jahre 1996.

Zu den Fragen 13, 14,15 und 19:

Inhaber der Systemgenehmigung sind die ARGEV GesmbH sowie die ÖKK AG. Bei beiden war eine Rückvergütung für PET-Flaschen in den Systemgenehmigungsanträgen 1997 (auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 1996) im Hinblick auf die damals erzielbaren hohen PET-Recyclaterlöse enthalten. Gemäß § 7a AWG 1996 sind seitens eines Systems im Rahmen der Genehmigung hinsichtlich der Finanzierung nur Angaben zu machen, damit der Bestand des Systems und Angemessenheit der Tarife dafür abschätzbar sind. In der Verpackungsverordnung findet sich dazu ergänzend die Bestimmung, dass allgemein gültige Tarife für Packstoffe oder, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, für Packmittelgruppen von einem System vorzugeben sind. Daher entbehren weitere Einschränkungen bzw. Vorgaben als Auflage für ein Sammel- und Verwertungssystem, die über diese Bestimmungen hinausgehen, der Rechtsgrundlage.

Der Refundierungsprozess beinhaltet, dass entsprechend der für alle Packstoffe bzw. Packmittelgruppen geltenden Kalkulationsrichtlinie der Aufwand ermittelt wird. Die Kalkulationsrichtlinie selbst sowie die Anwendung dieser Richtlinie wurde im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch externe Finanzsachverständige geprüft und für in Ordnung befunden und demnach auf Basis dieses Gutachtens genehmigt.

Da der Lizenztarif eine Vorab-Kalkulation auf Basis von Annahmen der Lizenzmenge sowie des zu erwartenden Aufwandes ist, kann der tatsächliche Aufwand des Jahres im nachhinein davon abweichen. Im Falle der Packmittelgruppe der „Kunststoff klein“-Verpackungen erfolgte dafür eine Rückstellung für zukünftige Tarifierhöhungen. Durch Auflösung dieser Rückstellungen wird der Finanzbedarf zukünftiger Aufwendungen (der nachfolgenden Finanzperioden) reduziert. Im Falle der Packmittelgruppe der PET-Flaschen erfolgte keine Rückstellung, sondern eine Nachkalkulation und Rückvergütung der über den tatsächlichen Finanzbedarf hinausgehenden eingehobenen Gelder des jeweiligen Zeitraumes. Allerdings kann die Nachkalkulation auch zu einer Nachforderung führen, sollten die Tarife zu niedrig angenommen worden sein. Da diese Vorgangsweise einen erhöhten administrativen Aufwand - insbesondere bei einer Anzahl von 13.000 Lizenznehmern - darstellt, wurde sie nicht als generelle Vorgangsweise gewählt.

Die sachliche Rechtfertigung bei der Packmittelgruppe PET-Flaschen findet sich im Kostenfaktor Verwertungskosten durch deutlich höhere Sekundärrohstoff Erlöse.

Zu Frage 16:

Gemäß Verpackungsverordnung sind alle Systemteilnehmer nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, daher stand diese Möglichkeit allen PET-lizensierenden Vertragspartnern des ARA Systems offen. In der ARA AG gibt es für derartige Fragestellungen einen sogenannten Lizenznehmerausschuss.

Zu Frage 17:

Auflistung der PET-Refundierungen für die Jahre 1996 bis 2002 gemäß Mitteilung der ARA AG:

PET 1996 -2002			
	€ Netto	€ Brutto	Anzahl PET-Melder
1996	2.451.000,00	2.941.200,00	17
1997	3.312.000,00	3.974.400,00	25
1998	4.654.000,00	5.584.800,00	32
1999	4.755.000,00	5.706.000,00	41
2000	4.864.000,00	5.836.800,00	51
2001	2.382.000,00	2.858.400,00	51
2002	3.135.000,00	3.762.000,00	53

Zu Frage 18:

Diese Informationen liegen nicht vor und unterliegen außerdem dem Datenschutz.

Zu Frage 20:

Es handelt sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung der ARA AG mit den jeweiligen Vertragspartnern.

Zu Frage 21:

Ja.

Zu Frage 22:

Im Rahmen der Systemaufsicht wurden zur Überprüfung der ARGEV GesmbH sowie der ÖKK AG wiederum externe Finanz- und Abfallwirtschaftssachverständige beauftragt. Dabei wurde das Faktum der Rückstellung versus der Refundierung als unterschiedliche Behandlung angesehen.

Ein Nachteil aus der Rückstellung der Zufallsgewinne kann nur in jenen seltenen Fällen dadurch entstehen, dass Lizenznehmer in den Folgeperioden nicht mehr am System teilnehmen oder diejenigen Packmittel nicht mehr einsetzen, bei denen es in Vorperioden zu Überschüssen kam. Der Vorteil der Rückstellung liegt in längerfristig planbaren gleichbleibenden Tarifen. Dies war auch der Grund, warum dieser Vorgangsweise generell der Vorzug gegeben wurde.

Aufgrund des Überprüfungsergebnisses wurde daher im Rahmen der Aufsicht gemäß § 7b Abs. 3 AWG im September 2002 die Empfehlung im Sinne des § 7b Abs. 4 Z 1 abgegeben, die Vorgangsweise der Refundierung für PET-Flaschen mit sofortiger Wirkung einzustellen oder einen eigenen Tarif bekannt zu geben.

Zu Frage 23:

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 Verpackungsverordnung können Systeme jederzeit - soweit dies sachlich gerechtfertigt ist - Tarife für Packmittelgruppen eines Packstoffes festlegen. Dabei müssen nachvollziehbare Kostenunterschiede in den Kostenfaktoren der Sammlung, Sortierung, Verwertung oder Verwaltung dargelegt werden, da dies gemäß § 11 Abs. 2 die Grundlage der Tarifberechnung darzustellen hat. Für die PET-Refundierung gab es eine sachliche Rechtfertigung.

Zu den Fragen 24 und 25:

Eine Rechtswidrigkeit und ein Kontrollversagen hat nicht bestanden. Die Begründung ergibt sich aus den vorangegangenen Antworten.

Zu Frage 26:

Es handelt sich um keine unkorrekte Vorgangsweise.

Zu Frage 27:

Ich bin seit Amtsantritt immer in allen Belangen in dem der jeweiligen Situation angepassten Ausmaß informiert. Es hat sich keine Notwendigkeit einer Konsequenz ergeben.

Zu Frage 28:

Gemäß § 11 Abs. 8 ist die Systemteilnahmemenge gegliedert nach Packstoffen bekannt zu geben. Gesonderte Daten für Trayfolien sind daher nicht bekannt gegeben worden. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Zu Frage 29:

Es gab keinen gesonderten Tarif für Tray-Folien, sondern einen Tarif für die Packmittelgruppe Palettenfolien, Umreifungsbänder und Trayfolien. Dieser betrug:

1998: 0,4905 €

1999: 0,3764 €

2000: 0,2892 €

2001: 0,2892 €

2002: 0,2500 €

Entsprechend dem Merkblatt der ARA AG zur Lizenzierung sind Trayfolien, Folien aus LDPE, die als Transportverpackungen eine gewisse Mindestanzahl an Verkaufseinheiten umschließen. Trayfolien, die mit einem Trageband versehen sind - sog. Multipacks - , bzw.

Mehrfach-Aktionsangebote dienen als Konsumverpackung und sind nicht als Trayfolien im Sinne der Lizenzierung zu sehen. Derartige Verpackungen sind dem Tarif „Kunststoff klein“ zuzuordnen.

Zu Frage 30:

Aus der vorangegangenen Antwort ergibt sich, dass es keinen „Haushaltstarif“ für Trayfolien gibt. Der Tarif für "Kunststoff klein" betrug:

1998: 1,4157 €

1999: 1,3176 €

2000: 1,0966 €

2001: 0,8604 €

2002: 0,8100 €

Zu Frage 31:

Einem Mitarbeiter des Ressorts gegenüber wurde die Vermutung in einem informellen Telefonat geäußert, wobei der Informant ein Unternehmen vertritt, gegen das auch ein Verwaltungsstrafverfahren wegen mehrfacher Verletzung der Verpackungsverordnung läuft und gegen das die ARA AG mehrere zivilrechtliche Klagen eingebracht hat.

Es wurde jedenfalls darauf der ARA AG gegenüber im März 2003 schriftlich klargestellt, dass nur nachweislich gewerblich anfallende Trayfolien unter den Tarif für Palettenfolien, Umreifungsbänder und Trayfolien lizenziert werden dürfen. Gemäß dem Lizenzvertrag hat die ARA AG das Recht für einen bis 3 Jahre zurückliegenden Zeitraum entsprechende Nachforderungen an Lizenznehmer zu stellen.

Zu den Fragen 32, 33 und 34:

Prüfungsberichte der ARA AG liegen nicht vor. Diese Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden seitens der ARA AG nicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeldet bzw. zur Einsicht freigegeben. Im Rahmen der Ge-

nehmigungsverfahren wurde durch externe Sachverständige geprüft, ob generell ausreichende Controllingmaßnahmen gesetzt werden.

Zu Frage 35:

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden grundsätzlich Unternehmen durch beauftragte externe Sachverständige geprüft, obwohl von vielen Unternehmen diese Doppelüberprüfung als ungerechtfertigte Belastung angesehen wurde und wird. Eine Einbeziehung der Prüfung der ARA AG bzw. ein Abgleich mit den Ergebnissen des Prüfberichts der Sachverständigen der ARA AG kann nur in jenen Fällen erfolgen, wo zufällig das gleiche Unternehmen zur Prüfung über den gleichen Zeitraum ausgewählt wurde und das Unternehmen die Freigabe des Prüfberichtes der ARA AG erlaubt.

Zu Frage 36:

Dies wurde im Rahmen der Systemgenehmigung durch externe Finanzsachverständige geprüft bzw. wurde und wird im Rahmen der Systemaufsicht sowie der Missbrauchsaufsicht weiterhin durch externe Sachverständige geprüft.

Zu den Fragen 37 und 38:

Der Sachverhalt wurde extern und intern geprüft, wobei weder ein persönliches Fehlverhalten, noch eine Verfehlung in der seit langer Zeit und in jeder Phase ausgezeichneten und tadellosen Aufgabenerfüllung des im Profil zitierten Beamten festgestellt werden musste. Die damit im Zusammenhang vorgebrachten Verdächtigungen und Unterstellungen sind haltlos.

Zu Frage 39:

Die österreichische Abfallwirtschaft gilt nicht nur unter den Mitgliedstaaten der EU, sondern weit darüber hinaus als beispielgebend, in der es unter maßgeblicher Steuerung und mit

hohem Einsatz des BMLFUW in geradezu vorbildhafter Weise, offensichtlich ohne skandalöse Vorgänge gelungen ist, das Vorsorgeprinzip zur Vermeidung weiterer Altlasten zu realisieren und auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung im Sinne der Nachhaltigkeit zu leisten.